



Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Ausschluss fremder AGB/Sonderfall: Messen und Ausstellungen/rechtliche Stellung der Parteien/Veranstalter/Risiko/kein Gesellschaftsverhältnis:**
1. Diese ANSB gelten für alle Nutzungen der Stadthalle Reutlingen. Sie gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Nutzers finden keine Anwendung.
 2. Für Ausstellungen und Messen aller Art gelten ergänzend die „Zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Ausstellungen“.
 3. Die SHR GmbH tritt im Rahmen der in den Räumlichkeiten durchgeführten vertragsgegenständlichen Veranstaltung ausschließlich als Bereitsteller, in keinem Fall als Veranstalterin und/oder Mitveranstalterin im urheberrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne auf.
 4. Veranstalter und damit alleiniger Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer und Veranstaltungsbesucher ist allein der Nutzer. Dies hat er auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, in der Presse, im Internet etc. deutlich und klar sichtbar, ohne Ausnahme zum Ausdruck zu bringen.
 5. Der Nutzer führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch. Er trägt das gesamte finanzielle und organisatorische Risiko der Veranstaltung während der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der Veranstaltung. Die SHR GmbH ist kein Veranstalter und auch kein Mitveranstalter.
 6. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien.
- II. Begehung der Stadthalle/Übergabeprotokoll/ Gastronomie/Veränderungsverbot/Merchandising/ Instrumente und technisches Gerät/Keine automatische Verlängerung/Garderoben/Toiletten/Allgemeine Garderobepflicht/keine Haftung für zurückgelassene Gegenstände**
1. Bevor die Räumlichkeiten an den Nutzer übergeben werden, findet gemeinsam mit dem Nutzer oder einem von ihm schriftlich benannten geeigneten und bevollmächtigten Vertreter eine Begehung und Besichtigung der Räume statt. Gemäß § 1 Ziffer 3 des Veranstaltungsvertrages wird ein schriftliches Übergabeprotokoll erstellt und unterzeichnet, in welchem etwaige Mängel der Räumlichkeiten und der dazugehörigen Ausstattung festzuhalten sind.
 2. Dem Nutzer ist es ohne schriftliche Genehmigung der SHR GmbH grundsätzlich untersagt, Speisen und Getränke in die Stadthalle einzubringen und/oder zu verkaufen und/oder verkaufen zu lassen. Gastronomische Leistungen erfolgen ausschließlich über den Cateringpartner Rauschenberger Catering & Restaurants GmbH & Co. KG der SHR GmbH. Der Kontakt wird dem Nutzer über die Projektleitung der SHR GmbH vermittelt. Soweit Catering im Backstagebereich erfolgen soll, bedarf dies der schriftlichen Einwilligung der SHR GmbH.
- III. Werbemaßnahmen/Werberechte/Wildes Plakatieren/Freistellung/Presse**
1. Alle Merchandisingaktivitäten wie z. B. Hallenverkäufe oder ähnliches bedürfen in jedem Fall der schriftlichen vorherigen Einwilligung der SHR GmbH oder des Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Merchandisingvereinbarung. Die SHR GmbH hat das Recht, selbst Waren zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen.
 2. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses (§ 545 BGB) nach Ende der Nutzungsdauer wird ausgeschlossen.
 3. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und der Toiletten obliegt der SHR GmbH. Die SHR GmbH ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
 4. Aus Brandschutzgründen und dem sicherheitsrechtlichen Gebot zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen besteht allgemeine Garderobepflicht. Der Nutzer sorgt dafür, dass die Garderobepflicht von den Veranstaltungsbesuchern beachtet und eingehalten wird.
 5. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Nutzer für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
 6. Die SHR GmbH haftet nicht für vor Vertragsbeginn in die Räumlichkeiten eingebrachte oder nach Ende der Nutzungszeit vom Nutzer zurückgelassene Gegenstände des Nutzers. Holt diese der Nutzer nicht spätestens 3 Tage nach Ende der Nutzungszeit ab, ist die SHR GmbH zur Beauftragung einer Spedition zur Abholung und kostenpflichtigen Einlagerung auf Kosten des Nutzers berechtigt, aber nicht verpflichtet. Soweit die SHR GmbH zurückgelassene Gegenstände selbst einlagert, wird jede Haftung für Verlust, Zerstörung und/oder Verschlechterung vollumfänglich ausgeschlossen.
- III. Werbemaßnahmen/Werberechte/Wildes Plakatieren/Freistellung/Presse**
1. Sämtliche in der Stadthalle oder auf dem dazugehörigen Gelände vom Nutzer angedachten Werbe- und Promotionmaßnahmen wie z. B. das Aufstellen von Werbetafeln, das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Fahnen oder Wimpeln und das Aufhängen bzw. Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der SHR GmbH.
 2. Texte und Logos etc., welche die SHR GmbH betreffen, werden von der SHR GmbH vorgegeben.
 3. Werbeflächen in der Stadthalle können dem Nutzer entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

4. Die SHR GmbH ist in keinem Fall verpflichtet, vorhandenes Werbematerial zu entfernen.
 5. Der Nutzer sichert zu, dass er über sämtliche für seine Werbemaßnahmen erforderlichen Urheber-, Bild-, Marken-, Persönlichkeits- und Namensrechte etc. verfügt und nicht wettbewerbswidrig handelt und/oder handeln lässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer der SHR GmbH Werbematerial (Fotos, Logos, Texte etc.) und/oder Veranstaltungsdetails für eigene Werbemaßnahmen zur Verfügung stellt. Er sichert der SHR GmbH den vollumfänglichen Bestand der übertragenen Werberechte zu und hält die SHR GmbH insoweit mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.
 6. Dem Nutzer ist bekannt, dass sogenanntes wildes Plakatieren landesweit generell untersagt ist. Der Nutzer sichert der SHR GmbH insoweit die Einhaltung geltender Vorschriften zu (Zivilrecht BGB, gemeinderechtliche Plakatierungsverbote, UWG etc.) und hält die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung insoweit mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages unwiderruflich frei.
 7. Für die aktuelle Berichterstattung der Pressemedien sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des TVs nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen, soweit die SHR GmbH und der Nutzer dies im Einzelfall einvernehmlich wünschen. Ein Anspruch auf Zugang besteht für die Pressemedien nicht.
- IV. Eintrittskartenverkauf/Dienstkarten/Sitzplätze/Anspruchsabtretung/Überbelegungsverbot**
1. Herstellung, Gestaltung und Vertrieb der Eintrittskarten sowie die Organisation und Durchführung des Kartenvorverkaufs obliegt allein dem Nutzer als alleinigem Veranstalter. Der Nutzer trägt alle diesbezüglich anfallenden Kosten selbst.
 2. Sofern die SHR GmbH in den Kartenvorverkauf eingebunden werden soll, ist dies in einem schriftlich gesondert abzuschließenden Ticketing-Vertrag schriftlich mit der SHR GmbH zu vereinbaren.
 3. Der SHR GmbH sind mindestens 10 Dienstplätze für die Dauer der Veranstaltung zur kostenlosen Verfügung zu rein dienstlichen Zwecken zu belassen und dürfen vom Nutzer nicht verkauft werden. Die Anzahl der darüber hinaus vom Nutzer unentgeltlich zu stellenden Eintrittskarten für Sicherheitskräfte und Behörden (Polizei, Sanitätsdienst, Feuerwehr, etc.) wird zwischen den Parteien einvernehmlich im Einzelfall vereinbart.
 4. Der Nutzer tritt Einnahmen der SHR GmbH aus einem etwaigen für den Nutzer durchgeführten Kartenvorverkauf bis zur Höhe aller Ansprüche der SHR GmbH aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an die SHR GmbH ab. Die SHR GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, die Einnahmen gemäß Satz 1 zur Deckung aller offenen Ansprüche aus diesem Vertrag (dazu gehören auch die voraussichtlich zu erwartenden Nebenkosten) gänzlich einzubehalten.
- V. Rauchverbot/Garderoben/Gema/GVL**
1. In der Stadthalle herrscht für Jedermann ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind lediglich etwaig speziell gekennzeichnete Raucherzonen im Außenbereich. Der Nutzer versichert, dass er das Rauchverbot einhält und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Dritten ohne Ausnahme durchsetzt. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot hat er unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Verstöße dieser Art zu verhindern. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Rauchverbot hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig verhängte Buß- oder Strafgeelder etc.
 2. Die SHR GmbH stellt Garderoben mit Personal. Das Entgelt dafür wird vom Nutzer bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf sowie bei Reihenbestuhlung, auf der Grundlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Abrechnung verkaufter Tickets), mit der Schlussrechnung entrichtet.
 3. Der Nutzer hat die Veranstaltung soweit GEMA-pflichtiges Material eingesetzt wird und es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, rechtzeitig bei der zuständigen GEMA- Bezirksdirektion anzumelden, d. h. einen verbindlichen Nutzungsvertrag mit der GEMA zu schließen und die GEMA- und GVL-Gebühren fristgemäß zu entrichten. Der Nutzer erbringt bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis des Zustandekommens des Nutzungsvertrages mit der GEMA sowie über die Zahlung der GEMA- und GVL-Gebühren. Erfüllt der Nutzer diese Verpflichtung nicht, kann die SHR GmbH ohne vorherige Mahnung und/oder Androhung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Vertrag fristlos



Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt der SHR GmbH in diesem Fall vorbehalten. Eine Rückzahlung bereits gezahlten Nutzungsentgelts erfolgt in diesem Fall nicht.

45 VStättVO-BW mit den Anlagen 1-5 oder die Durchführung einer technischen Probe gemäß § 40 Abs. 6 VStättVO-BW vom Nutzer verlangen (siehe auch: Punkt XV Ziffer 2 der ANSB). Sämtliche Kosten trägt allein der Nutzer zusätzlich zum Nutzungsentgelt. Für eingebrachte Anlagen und Geräte sind erforderliche Prüfbescheide und Zertifikate durch den Nutzer vorzulegen. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die SHR GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Nutzungsentgelt und alle sonstigen Kosten bleiben dann gleichwohl geschuldet. Das Recht der SHR GmbH, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

VI. Hausrecht/behördliche Anordnungen/Hausordnung

1. Die SHR GmbH ist alleinige Inhaberin des Hausrechts.
2. Das Hausrecht wird gegenüber dem Nutzer und Dritten durch die SHR GmbH oder durch von der SHR GmbH beauftragte Dienstkräfte ausgeübt. Den jeweiligen Anordnungen hat der Nutzer uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Nutzer hat darüber hinaus den Anordnungen der Ordnungsbehörden, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst, THW etc. unbedingt und ohne Ausnahme Folge zu leisten. Der Nutzer hat vorgenannten Einrichtungen/Behörden und der SHR GmbH auf Verlangen jederzeit unbedingten Zutritt zu allen Bereichen der Räumlichkeiten zu gewähren und erbetene Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
3. Die Verhaltenspflichten des Nutzers, der Besucher und Dritter regelt die beigefügte Hausordnung, die wesentlicher Bestandteil des Veranstaltungsvertrages ist.

2. Die in der Stadthalle vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich von der SHR GmbH und deren Personal bzw. Dienstleistern bedient werden. Jede Bedienung durch den Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der SHR GmbH. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Strom-, Kraftstrom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetz.

3. Der Nutzer sichert zu, die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften BGV C 1 (Unfallverhütungsvorschrift Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) und BGV A 3 (Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) zu kennen und einzuhalten. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages hält der Nutzer die SHR GmbH auch in dieser Hinsicht von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

4. Erforderliches Einlass-, Aufsichts-, und Schließpersonal sowie Ordnungsdienste werden auf Kosten des Nutzers von der SHR GmbH beauftragt.
5. Rettungswege in der Stadthalle und auf dem Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft frei gehalten werden.

6. Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

7. Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen und von innen leicht zu öffnen sein.

8. Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Dienstüren, Entlüftungsanlagen, Fernsprechverteiler, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Brandschutzordnungen, Bestuhlungspläne, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

9. Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenefläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenefläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

VII. Ton- und Bildaufnahmen: Absolutes Aufnahmeverbot

1. Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen etc.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel etc.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung der SHR GmbH. Der Nutzer sichert zu, das absolute Aufnahmeverbot einzuhalten. Soweit im Einzelfall erforderlich, richtet der Nutzer auf eigene Kosten einen Smartphone- und Kamera-Abgabedienst ein. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages hält der Nutzer die SHR GmbH von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

VIII. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (1):

Versammlungsstättenverordnung: Allgemeines/Brandschutz/Gastspielprüfbuch/Bedienung von Einrichtungen/mitgebrachtes Gerät/Personal/ Unfallverhütungsvorschriften der BG/Rettungswege/ Bestuhlungsplan/Abschränkungen

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anlagen haben im Einvernehmen mit dem Personal der SHR GmbH sowie unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und brandschutzrechtlichen Vorschriften (bei Baustoffen und Bauteilen z. B. der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift DIN 4102) entsprechen. Die SHR GmbH kann die Vorlage eines Gastspielprüfbuchs gemäß §



Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

10. Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen auch in der Stadthalle einzurichten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum Nutzungsentgelt.
- IX. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (2): Offenes Feuer etc./Brandschutzvorkehrungen/Feuerwehr/Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer/Brandsicherheitswache/Einsatz von Laseranlagen**
1. Das Rauchen sowie Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Sätzen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn das Rauchen oder der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung inszenierungsbedingt begründet ist und der Nutzer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat, die Vorschrift über das Gastspielprüfbuch (§§ 40 Abs. 6, 45 VStättVO-BW) soweit erforderlich eingehalten ist und die SHR GmbH und die Feuerwehr dem Einsatz nach erfolgter Abstimmung über die Brandschutzmaßnahmen schriftlich vorab zugestimmt haben (vgl. § 35 Abs. 2 S. 2 VStättVO-BW). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und zugelassene und entsprechend befähigte Person überwacht werden. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Der Nutzer trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich zum Nutzungsentgelt.
2. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist grundsätzlich verboten und nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung der SHR GmbH zulässig.
3. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren richtet die SHR GmbH auf Kosten des Nutzers in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein (§ 41 Abs. 1 VStättVO-BW).
4. Bei jeder Veranstaltung auf der Großbühne oder Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr stets anwesend sein (§ 41 Abs. 2 VStättVO-BW). Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Nutzer zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt.
5. Der Nutzer ist verpflichtet und garantiert, die brandschutztechnischen Mindestanforderungen des Anhangs 2 zum Gastspielprüfbuch gemäß § 45 VStättVO-BW einzuhalten und auf amtlichem Muster mitzuteilen, welche Baustoffe und Materialien zur Verwendung kommen und notwendige Angaben über feuergefährliche Handlungen auf amtlichem Muster zu machen. Die brandschutztechnische und pyrotechnische Gefährdungsanalyse ist vom Nutzer vorzunehmen und das amtliche Muster auszufüllen. Dies gilt ebenso für pyrotechnische Effekte.
6. Ausstattungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 S. 1 VStättVO-BW).
7. Requisiten müssen mindestens aus normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO-BW).
8. Inszenierungsbedingte Ausschmückungen auf der Szenefläche/Bühne müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 S. 1 VStättVO-BW). Andere Ausschmückungen sind untersagt.
9. Das Ausschmücken von Fluren, Treppenräumen, Rettungswegen und allen anderen Bereichen ist – mit Ausnahme inszenierungsbedingter Ausschmückung der Szenefläche/Bühne – untersagt.
10. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird (§ 33 Abs. 7 VStättVO-BW).
11. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, Heizstrahlern oder ähnlichem, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO-BW).
12. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen grundsätzlich nicht in die Stadthalle eingebracht werden. Falls die SHR GmbH dies im Einzelfall schriftlich genehmigt, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
13. Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Laseranlagen müssen in jedem Fall vom zuständigen Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden und der DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen. Die Genehmigung bzw. die erforderliche Prüfbescheinigung eines Sachverständigen hat der Nutzer vor dem Einsatz des Lasers auf eigene Kosten einzuholen und der SHR GmbH vorzulegen. Legt er sie nicht vor, ist der Lasereinsatz untersagt. Der Nutzer sichert insoweit die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der DIN EN 600825-1 zu. Insoweit hält er die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
- X. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (3): Abstimmung mit Behörden/Sicherheitskonzept/Ordnungsdienst (Security)**
1. Die SHR GmbH verständigt vor der Veranstaltung – soweit nach ihrer Einschätzung oder gesetzlich erforderlich – die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Der Umfang des insoweit einzusetzenden Personals hängt von der zu erwartenden Besucherzahl und der Art der Veranstaltung ab.

Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

2. Die SHR GmbH übernimmt in Absprache mit dem Nutzer die erforderliche Information, Einschaltung, Koordination und Organisation der Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Brandsicherheitswache, Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Ordnungspersonal (Security) sowie gegebenenfalls der zuständigen Bauordnungsbehörde (§§ 38, 41, 45 VStättVO-BW). Etwaige insoweit anfallende Kosten sind ausschließlich vom Nutzer, zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt, zu tragen.
 3. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die SHR GmbH ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und einen Ordnungsdienst einzurichten (§ 43 Abs. 1 VStättVO-BW). Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Der Nutzer wirkt an der Erstellung des Sicherheitskonzeptes mit. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt allein der Nutzer zusätzlich zum Nutzungsentgelt.
 4. Der nach dem Sicherheitskonzept etwaig erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines von der SHR GmbH bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum Nutzungsentgelt.
 5. Der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 VStättVO-BW, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
 6. Der Ordnungsdienst wird ausschließlich von der SHR GmbH ausgesucht und beauftragt. Die Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt.
- XI. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (4): Befahren des Geländes/Abhängungen/Bodenbeläge/diverse Veränderungs- und sonstige Verbote**
1. Der Einsatz von LKWs, Gabelstaplern und/oder anderen Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände in der Nähe und in der Stadthalle bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der SHR GmbH. Der Nutzer hat seine Dienstleister und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen vorab entsprechend zu instruieren.
 2. Etwaige Abhängungen an Decken nehmen allein die SHR GmbH und ein von ihr beauftragtes Dienstleistungsunternehmen vor. Der Nutzer hat gewünschte Abhängungen aller Art bei der SHR GmbH ausreichend vorher schriftlich anzufragen und von der SHR GmbH schriftlich genehmigen zu lassen. Den vorhandenen Hängeplan hat er schriftlich anzufordern. Der Nutzer garantiert, die bei der SHR GmbH bestehenden Belastungsgrenzen und den bestehenden Hängeplan ohne Ausnahme einzuhalten. Die SHR GmbH hat das Recht, in jedem Falle auf Kosten des Nutzers ein statisches Gutachten vorab in Auftrag zu geben und die gewünschte Abhängung vom Ergebnis des Gutachtens abhängig zu machen. Das Letztentscheidungsrecht steht unabhängig davon in jedem Falle der SHR GmbH zu. Der Nutzer sichert die absolute Einhaltung des Hängeplanes zu. Insoweit hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
- XII. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (5): Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden/Lärmschutz/sonstige vom Nutzer zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)**
1. Im Falle von Veranstaltungen mit Musik oder Geräusentwicklung aller Art (z. B. Theaterveranstaltungen) hat der Nutzer die Pflicht, die Vorschriften der DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung) einzuhalten. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Dienstleister. Der Nutzer hat im Falle der Durchführung von Musikveranstaltungen die Pflicht, Ohrstöpsel in ausreichender Anzahl kostenlos an das Konzertpublikum abzugeben, soweit erforderlich. Die kostenlose Ohrstöpselabgabe hat dann deutlich sichtbar im Eingangsbereich der Stadthalle zu erfolgen. Sämtliche Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum vereinbarten Nutzungsentgelt. Im Hinblick auf etwaige Forderungen Dritter im Zusammenhang mit durch die Veranstaltung verursachten Hörschäden hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.
 2. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung der Nachbarschaft kommen. An Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Buß- oder Strafgebühren etc.
 3. Vom Nutzer unter anderem einzuhaltende gesetzliche Vorschriften: Der Nutzer versichert der SHR GmbH, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:



Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

- Die Hausordnung der SHR GmbH
- Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstättenverordnung-Baden-Württemberg, insbesondere die Betriebsvorschriften der §§ 31 ff. sowie das amtliche Muster des Gastspielprüfbuchs mit Anlagen 1–5
- Die Gewerbeordnung
- Das Arbeitsschutzgesetz
- Das Arbeitszeitgesetz
- Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (z. B. UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
- Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
- Die DIN EN 600825 - 1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
- Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen)
- Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm
- Die Lärm- und Vibrationsschutz-Verordnung
- Das Jugendschutzgesetz
- Das Jugendschutzarbeitsgesetz

4. Im Falle der Verletzung vorgenannter Regeln, Vorschriften und Gesetze hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

XIII. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (6): Pflicht zur Übermittlung von Veranstaltungsdetails:

1. Folgende Veranstaltungsdetails hat der Nutzer der SHR GmbH bis spätestens 8 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich zu übermitteln:
 - den Namen, die Handynummer und die ladungsfähige Anschrift des Verantwortlichen vor Ort während der Veranstaltung ständig anwesenden Ansprechpartners.
 - den vollständigen Namen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, soweit deren Einsatz vorgeschrieben und vom Nutzer vorzunehmen ist.
 - die Art, Größe und Beschaffenheit etwaiger aufzubauender Szeneflächen, Tribünen, Podien o.ä..
 - das gesetzlich vorgeschriebene Gastspielprüfbuch (§ 45 VStättVO-BW inkl. Anlagen 1-5) oder die Freistellungsbescheinigung der zuständigen Baurechtsbehörde.
 - den Zeitpunkt einer etwaigen technischen Probe gemäß § 40 VStättVO-BW.
 - einen Plan etwaig erwünschter Abhängungen
 - exakte Angaben über die Dauer (Beginn, Pause und Ende) der Veranstaltung.
 - detaillierte Angaben über einen etwaig vom Nutzer geplanten Einsatz von pyrotechnischen Effekten, Nebel- oder

Laseranlagen, Knalleffekten, (Theater-) Schusswaffen, Kerzen, Zigaretten etc..

- konkrete Angaben, ob und wenn ja, welche mitgebrachten Geräte, Anlagen, Aufbauten, Ausstattungen oder Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht und aufgebaut werden sollen.
- Sämtliche Angaben der Anlage 2 zu § 45 VStättVO-BW und Anhänge 2, 3, 4 und 5 zum Gastspielprüfbuch.

XIV. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (7): Verantwortliche Person des Nutzers/Veranstaltungsleiter/Abbruch der Veranstaltung/Verkehrssicherungspflichten/Abbruch der Veranstaltung und Herausgabe der Räumlichkeiten, technischen Anlagen und Gerätschaften:

1. Der Nutzer hat der SHR GmbH bis spätestens 8 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Auf- und Abbauphase, während des Veranstaltungsbetriebs, bis zum endgültigen Veranstaltungsende in der Stadthalle vor Ort anwesend und durchgehend erreichbar ist. Diese Person unterliegt uneingeschränkt den Weisungen des Veranstaltungsleiters der SHR GmbH. Die verantwortliche Person hat rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung an einer Besichtigung und Begehung der Räumlichkeiten teilzunehmen und sich mit der Stadthalle – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen – vertraut zu machen.

Die SHR GmbH stellt den Veranstaltungsleiter gemäß Art. 38 Abs. 2 VStättVO-BW.

2. Den Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen der SHR GmbH und des Veranstaltungsleiters hat der Nutzer uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die SHR GmbH (falls möglich nach Rücksprache mit dem Nutzer) das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d. h. die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen (§ 38 Abs. 4 VStättVO-BW). Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Nutzungsentgelts findet im Falle der Einstellung des Veranstaltungsbetriebes nicht statt.
4. Dem Nutzer obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
5. Der Nutzer garantiert, seine ihm als Veranstalter obliegenden Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten (§ 823 BGB) nicht zu verletzen, d. h. im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die SHR GmbH und Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht zu Schaden

Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

kommen. Insoweit hält der Nutzer die SHR GmbH von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritte, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung, unwiderruflich frei.

6. Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Veranstaltungsvertrag bzw. die ANSB, kann die SHR GmbH ohne Fristsetzung und/oder vorherige Androhung vom Nutzer jederzeit die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes, d. h. einen Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Räumlichkeiten mit allem Zubehör verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern der Nutzer der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann die SHR GmbH die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers durchführen lassen. In jedem Fall hat der Nutzer das volle Nutzungs-entgelt auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Nutzungsentgelts erfolgt nicht. Der SHR GmbH bleibt vorbehalten, im Falle des Veranstaltungsabbruchs weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XV. Sicherheitsrechtliche Vorschriften (8): Verantwortliche für Veranstaltungstechnik/technische Probe/ Gastspielprüfbuch

1. Der Nutzer ist verpflichtet, § 40 VStättVO-BW zu beachten und einzuhalten, soweit einschlägig:
§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
- Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
 - Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
 - Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
 - Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von

bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

- Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,
 - a) wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
 - b) wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.
- Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Baurechtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Baurechtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.
- 2. Der Nutzer ist verpflichtet, § 45 VStättVO-BW (Gastspielprüfbuch) zu beachten und einzuhalten, soweit einschlägig:
§ 45 Gastspielprüfbuch
- Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.
- Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 (der VStättVO-BW) entsprechen. Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.
- Das Gastspielprüfbuch wird von der unteren Baurechtsbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung oder die erste nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfindet. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.
- Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die

Allgemeine Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen (ANSB) der Stadthalle Reutlingen GmbH (SHR GmbH)

Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. Die Befugnisse nach § 47 LBO bleiben unberührt.

XVI. Generalien

1. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Nutzer nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von der SHR GmbH unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Sollte eine Regelung dieser ANSB oder des Veranstaltungsvertrages oder der übrigen wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam sein, werden die übrigen ANSB und der Veranstaltungsvertrag und die übrigen wesentlichen Vertragsbestandteile davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame, dem Vertragszweck entsprechende Klausel einvernehmlich zu vereinbaren.
3. Es wird die Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die ANSB und der Veranstaltungsvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen, Deutschland.

**Stand: Reutlingen, Januar 2018
Stadthalle Reutlingen GmbH**